

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Satzung ist seit dem 15.10.2013 gültig.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wendisch Baggendorf (Feuerwehr-Gebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL M-V S. 777), der §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz M-V und der §§ 2, 25 und 26 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2009 (GVOBL M-V S. 282) und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde wird durch die Gemeindevertretung Wendisch Baggendorf folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenfreie Leistungen

- (1) Hilfe- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wendisch Baggendorf sind im Rahmen des Brandschutzgesetzes M-V gebührenfrei.
- (2) Außerdem sind gebührenfrei:
 - a) Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehr bei Verkehrsunfällen und sonstigen Notlagen, bei denen Menschenleben gefährdet sind,
 - b) freiwillige Hilfe- und Sachleistungen der Feuerwehren bei öffentlichen Veranstaltungen örtlicher Vereine im Bereich des Amtes Franzburg-Richtenberg.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Gebührenpflicht besteht für alle Hilfe- und Sachleistungen, die nicht unter § 1 fallen. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt.
- (2) Zu den gebührenpflichtigen Hilfe- und Sachleistungen gehören insbesondere (Aufzählung nicht abschließend):
 - a) Bergung von Fahrzeugen,
 - b) Gestellung von Brandsicherheitswachen
 - c) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung insbesondere durch Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen und einsturzgefährdeten Gebäuden, Gebäudeteilen und Einrichtungen
 - d) benutzte Binde- und Aufnahmemittel für Benzine und Öle,
 - e) das zeitweise Überlassen von Geräten und Aggregaten,
 - f) Überwachung von Großveranstaltungen,
 - g) Auspumpen von Kellerräumen u.ä.,
 - h) Fällen und Bergen von Bäumen,
 - i) Bergung von Tieren aus Bäumen, von Dächern o.ä.
- (3) Der Verdienstausfall der Kameraden je Einsatzstunde wird auf der Grundlage der vom jeweiligen Arbeitgeber geltend gemachten Rückforderung in Rechnung gestellt. Ebenso wird mit der Verdienstausfallentschädigung für beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verfahren.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach der Gebührentabelle (Anlage) berechnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Feuerwehr-Gebührensatzung.
- (2) Für die Berechnung der Gebühren ist die Zeit maßgebend, welche in Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder Geräten vom Gerätehaus vergeht.
- (3) Die Mindestgebühr wird für eine Stunde berechnet. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
- (4) Zusätzlich zu den Gebühren nach der Gebührentabelle werden die Kosten für den geltend gemachten tatsächlichen Verdienstausfall der im Einsatz befindlichen Kameraden vom Pflichtigen erhoben.

- (5) Bei Hilfe- und Sachleistungen, die in der Gebührentabelle nicht enthalten sind, können die Gebühren nach gleichwertigen Sachleistungen festgesetzt werden.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Gebührenschuldner ist
- a) der Auftraggeber,
 - b) der Auftraggeber, auch wenn die Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr tätig wird, da diese Leistungen von Dritten durchgeführt wurden.
 - c) derjenige, zu dessen Gunsten die Leistung erfolgt,
 - d) derjenige, der die Feuerwehr vorsätzlich oder fahrlässig alarmiert.

Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebührenschuld wird mit dem Zugang des Bescheides fällig. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5

Gebührenempfänger

Gebührenempfänger ist die Gemeinde Wendisch Baggendorf über das Amt Franzburg-Richtenberg.

§ 6

Haftung

- (1) Die Gemeinde Wendisch Baggendorf haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweilig überlassenen Geräten und Aggregaten entstehen, soweit die Mitglieder der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für Schäden an Geräten und Aggregaten kann der Benutzer bei Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden.
- (3) Der Gebührenpflichtige, hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Freiwilligen Feuerwehr beruhen.

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Wendisch Baggendorf vom 03.12.2008 außer Kraft.

Leyerhof, 04.09.2013

Gez. Graßhoff
Bürgermeister

Siegelabdruck

Anlage

**Tabelle für die Erhebung von Gebühren für
Hilfe- und Sachleistungen der
Freiwilligen Feuerwehr Leyerhof
(Gebührentabelle)**

| | Euro |
|--|-------------|
| (1) Personalleistungen je Stunde (Grundgebühr je Kamerad unabhängig vom Dienstgrad) | 1,28 |
| (2) Einsatz von Fahrzeugen je Stunde | |
| a) Löschfahrzeug Daimler Benz TLF 16/25 | 0,33 |
| (3) Löschgeräte Handfeuerlöscher Die Berechnung der Füllung erfolgt nach (4). | |
| (4) Für verbrauchsabhängige Kosten errechnet sich die Gebühr aus dem Selbstkostenpreis (Wiederbeschaffungspreis), das betrifft insbesondere (Aufzählung nicht abschließend): | |
| a) Schaummittel | |
| b) Bindemittel | |
| c) Kraftstoffe | |
| d) Reinigungskosten | |
| e) Entsorgung und Ersatz für verbrauchtes Material | |
| f) Ersatz beschädigter oder unbrauchbar gewordener Geräte | |
| (5) Der Verdienstausschlag der Kameraden je Einsatzstunde wird auf der Grundlage der vom jeweiligen Arbeitgeber geltend gemachten Rückforderung in Rechnung gestellt. Ebenso wird mit der Verdienstausschlagentschädigung für beruflich selbständige, ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr verfahren. | |